

Wegbau ist im Lande überhaupt erst ziemlich spät gepflegt worden; natürlich legte man zunächst auf die Verbesserung der Hauptverkehrsadern besonderes Gewicht, während abgelegene und weniger häufig befahrene Wege noch länger im alten Zustande verbleiben mußten. Die Straßen um Rochlitz waren bis in das 18. Jahrh. herein geradezu verrufen, worauf z. B. auch Heine, S. 5, hinweist; Beschwerden über die trostlosen Ro. Wege liegen aus seiner Zeit noch mehrfach vor, z. B. im Archiv des R. G. V. Der Ro. Beamte mußte oft mit 4 Pferden fahren, weil sonst nicht fortzukommen war, wie in den amtlichen Ausgabenberechnungen öfters angegeben wird. Die schlechte Verfassung der Landstraßen bewirkte natürlich auch, daß die Fuhren auf verhältnismäßig kleine Entfernungen übermäßig viel Zeit beanspruchten.

Beispielsweise steht in einem Verzeichnis Ro. amtlicher Fuhren von 1583 folgender Eintrag: ³⁾

»1717 fl von soviel Fuhren mit Wergstücken, Tach- und Mauerziegeln, Kalk, Holz und anderen Fuhren zum Schloßbau gegen Colditz, von ider Fuhre 1 fl, da sihe oft wohl 2 Tage über einer Fuhre zubrachten.«

Derartige Fuhren, die sogenannten „Waldfuhren“, mußten gewisse Amtsunterthanen vorkommenden Falles übernehmen. Die Gespanne mögen bei den schlechten und weiten Wegen mitunter lange unterwegs geblieben sein; beispielsweise findet sich in dem angezogenen Verzeichnis noch folgende Buchung: »132 fl von 12 Ruten Steine zu den Zeitzischen Fludgerinne anzuführen, von ider Rute 11 fl.«

Der anhaltende, durchgreifende staatliche Wegbau in der Ro. Gegend geschieht erst im 18. Jahrh.; aus dieser Zeit haben wir auch die ersten urkundlichen Nachrichten von Wegverbesserungen und Straßenbau auf dem Rochlitzer Wald. Im Jahre 1703 war vom Oberforst- und Wildmeister u. a. darüber Beschwerde geführt worden, daß die Fuhrleute, welche Werkstücke holten, »viele neue Straßen und Wege im Walde« machten, wahrscheinlich weil die alten in zu schlechtem Zustand waren, und daß die Steinmetzen ihren Schutt in die jungen Holzanpflanzungen warfen. Darauf hin kam ein strenges Verbot der Mißbräuche, das den Steinmetzen zur Einsicht überschickt wurde mit folgender näheren Auslassung des Forstmeisters.⁴⁾

Was Ihre Königl. Maj. — — wegen ein und anderer bishero entstandenen Mißbräuche bey denen eingeräumten Steinbrüchen auf dem Rochlitzer Walde alhier allergnädigst anbefohlen haben, solches ist aus der Originalbeifüge in mehreren zu ersehen. Wann dann solchen allergnädigsten Rescript gehorsambst nachzuleben ist, alß wird nachspecificirten Steinmetzen, ingleichen dem Mäuer-Meister Eckarten al-

³⁾ Loses Blatt in J. R. 1583.

⁴⁾ Original im Archiv d. Ro. G. V.; alte Bezeichnung: Rep. II. Cap. IV, 2.